Benutzungsreglement

Für die Benutzung von Schulanlagen durch Organisationen und Privatpersonen

Der Schulrat erlässt das nachstehende Benutzungsreglement gestützt auf Art. 5 der Schulordnung Mörschwil:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulgemeinde Mörschwil.

Zu den Schulanlagen zählen:

Schulräumlichkeiten:	Die Unterrichtszimmer, Gruppenräume, Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Küche, Bibliothek und Nebenräume in den Schulhäusern, die Turn- und Sporthalle, Gymnastikraum, Vereinsprobelokal, Foyer, Office und die Tiefgarage.
Aussenanlagen:	Pausenplätze, Spielwiese, Hart-, Spiel- und Sportplätze.

1.2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht und andere schulische Anlässe nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen gegen angemessene Entschädigung zur Benutzung vermietet werden.

1.3 Bewilligung

Für die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen ist eine Bewilligung der Schulverwaltung erforderlich.

Die Bewilligung für die regelmässige Benutzung der Anlagen wird für die Dauer eines Schulsemesters erteilt und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Semester, falls von keiner Seite eine Änderung verlangt oder gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Semesterende.

1. Semester: 01. August bis 31. Januar
2. Semester: 01. Februar bis 31. Juli

Ortsansässige Vereine erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

Erstmalige Gesuche für die regelmässige Benutzung sind drei Monate vor Semesterbeginn einzureichen.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind spätestens drei Wochen vor Inanspruchnahme der Belegung schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

Die Schulverwaltung ist sofort zu verständigen, wenn die Benutzung entfällt.

1.4 Haftung

Die Nutzenden haften für die von ihnen verursachten Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzenden.

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Veranstaltenden.

Die Gesuchstellenden bezeichnen eine Person, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt und für die sachgerechte Benützung der Anlage verantwortlich ist.
Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der verantwortlichen Person sind der Schulverwaltung mitzuteilen.

1.5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Den Anweisungen des zuständigen Hausdienstes ist Folge zu leisten.

Mit der Inanspruchnahme der Bewilligung unterziehen sich die Nutzenden diesem Reglement.
Für die Nutzenden ist die Schul- und Hausordnung verbindlich. Zudem sind die abgegebenen Checklisten zu beachten.

Räume, Einrichtungen und Aussenanlagen werden den Nutzenden in einwandfreiem Zustand übergeben.
Nach der Nutzung sind diese in ebenso einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
Die Veranstaltenden beauftragen eine Person, die für die Übernahme und für die Abgabe der Räume und Einrichtungen verantwortlich ist.
Der Hausdienst bestimmt in Absprache mit der verantwortlichen Person der Veranstaltung den Zeitpunkt der Übernahme und Abgabe.

1.6 Benutzung zu Erwerbszwecken

Über Benutzungsgesuche für Trainings oder Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall mit einem speziellen Tarif entschieden.

1.7 Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die Schulverwaltung kann das Benutzungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Veranstaltungen oder aus anderen Gründen benötigt werden. Ein Anrecht auf Ersatz besteht nicht.

1.8 Tarif

Der Tarif für die Benutzung der Schulanlagen wird vom Schulrat mittels Beschluss festgelegt und ist im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Für Ferien- und Feiertage sowie ausserordentliche Sperrtage, an welchen die Anlagen geschlossen sind, wird kein Abzug gewährt.

Definitive Buchungen können durch die Nutzenden bis zwei Wochen vor dem Anlass storniert werden. Angefallene Aufwendungen der Schulgemeinde (Besprechungen, ausgefallene Miete…) werden in Rechnung gestellt.

Es dürfen nur die Räume benutzt werden, die auch gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf weitere Räumlichkeiten. Es ist Rücksicht auf weitere Hallennutzende zu nehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.

1.9 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch die Schulverwaltung jederzeit entzogen werden, wenn:

a) Benutzungsbedingungen nicht erfüllt werden;
b) das Benutzungsreglement oder die Anweisungen des Hausdienstes oder der Aufsichtsorgane missachtet werden;
c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
e) Beschädigungen beim Hausdienst nicht gemeldet werden;
f) Reparaturen oder Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;
g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
i) es die Interessen der Schule erfordern.

Ein Anrecht auf Ersatz oder Teilrückerstattung der Benutzungsentschädigung besteht nicht.

1.10 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Sporthallen, die Räumlichkeiten und die Tiefgarage um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Ausnahmen sind vorgängig mit der Schulverwaltung abzusprechen.

Es gelten die unter Punkt 2 erwähnten Sperrzeiten.

1.11 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten besteht ein striktes Rauchverbot.

1.12 Ordnung, Verunreinigung, Schäden

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Ballspiele oder dergleichen sind im Foyer, Gang oder in der Garderobe nicht erlaubt.

Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Verantwortlichen der Schule. Ausserordentliche Reinigungs- oder Reparaturkosten werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

1.13 Hallen und Garderoben

Die Schulverwaltung teilt die Umkleide- und Duschräume zu. Ein entsprechender Hallen- und Garderobenplan liegt in der Halle auf.

Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass die Garderoben ordentlich verlassen werden. Speisen und Getränke, ausser Wasser, sind in den Garderoben und in den Hallen nicht erlaubt.
Vor Betreten der Gebäude sind Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen. Die Hallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden, die sauber sind und keine schwarzen Streifen hinterlassen.

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten. Markierungen dürfen nur in Absprache mit dem Hausdienst angebracht werden.

1.14 Benutzung von Mobiliar und Gerätschaften

Ohne anderslautende Verfügung erstreckt sich die Benutzungsbewilligung nur auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar sowie die Turn- und Sportgeräte. Kenntnisse über deren korrekte und sichere Verwendung werden vorausgesetzt. Bei unsachgemässer Verwendung haftet der Nutzende selber.

Die Tribünen in der Sporthalle Seeblick werden ausschliesslich durch den Hausdienst bedient.

Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Geräte (z.B. für Projektion, Tonwiedergabe usw.) dürfen nur von Personen bedient werden, die sich über die sachgerechte Behandlung ausweisen können. Die Nutzung dieser Geräte wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.15 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Nutzenden dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hausdienstes in den Schulanlagen deponiert und benutzt werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Jegliche Haftung der Schulgemeinde für Vereinsmobiliar und -inventar wird ausgeschlossen.

Material- und Garderobenschränke werden, soweit verfügbar, zur Benutzung überlassen und werden vom Hausdienst zugewiesen.

1.16 Parkplätze

Motorräder, Mopeds, Kickboards und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Pausenareal ist während den Unterrichtswochen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr und am Mittwoch von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr nicht erlaubt.
Benutzer der Sporthalle Seeblick parkieren in der Tiefgarage oder auf markierten Parkfeldern.

Die Vorplätze dürfen nur für das Ein- und Ausladen benutzt werden.

1.17 Schlüsseldepot

Jede Nutzergruppe erhält so viele Schlüssel, wie für den Vereinsbetrieb benötigt werden.

Pro Schlüssel wird ein Depot von CHF 250.00 erhoben werden, welches bei der Schlüsselrückgabe unverzinst rückerstattet wird. Jeder Schlüsselträger ist persönlich bei der Schulgemeinde registriert und haftet bei Verlust seines Schlüssels für die Kostenfolgen. Wechselt die Verantwortlichkeit, ist die Person verpflichtet, dies der Schulverwaltung mitzuteilen und den Schlüssel zurückzugeben.

1.18 Nachtruhe

Es ist jederzeit auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe.

1.19 Einholung der Bewilligungen bei der politischen Gemeinde

Die Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sorgen dafür, dass die notwendigen Bewilligungen bei der politischen Gemeinde eingeholt und die gesetzlichen Vorschriften (Alkoholausschank, Gastgewerbegesetz, Brandschutz…) eingehalten werden.

2.

Sperrzeiten

2.1 Die Schulräumlichkeiten können durch Dritte nicht benutzt werden:

a) wenn diese durch die Schule belegt sind;
b) an gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August, 1. November, Weihnachten);
c) während den Weihnachtsferien der Schule
d) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr bis 7.00 Uhr;
e) während der zweiten, dritten und vierten Woche der Sommerferien.
Während den übrigen Ferienwochen sind die Schulräumlichkeiten grundsätzlich zum Gebrauch geöffnet, sofern dies vorgängig der Schulverwaltung gemeldet und mit dem Hausdienst abgesprochen wurde. Die Hausdienstfunktion kann den Nutzenden übertragen werden.

Die Schulverwaltung kann zusätzliche Öffnungs- und Sperrzeiten festlegen.

2.2 Besondere Weisungen für die Benutzung von Aussenanlagen

Die Aussenanlagen (Spielwiese, Hart- und Spielplätze) können bei Nichtbelegung benutzt werden.

Zur Gewährleistung eines ungestörten Unterrichts kann die Schulverwaltung einzelne Platzbereiche zeitweise sperren oder bestimmte Benutzungsarten untersagen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind:

a) Für Unterhaltsarbeiten und zur Schonung der Spielwiese kann diese durch den Hausdienst gesperrt werden.
b) Die Öffnungszeiten der Aussenanlagen sind:
   - Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
   - Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
   - Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist im Interesse der Nachbarschaft einzuhalten.

2.3 Weitere Bestimmungen

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 24. Februar 2023

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Februar 2019 und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Durch den Schulrat genehmigt an der Sitzung vom 12. Dezember 2022.

Silvia Eugster-Wehrlin
Schulratspräsidentin

Karin Metzler
Ratsschreiberin